

Besondere Einkaufsbedingungen für Mischgutmaterialien (z. B. Gesteinskörnungen, Bitumen, Zemente)

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung beim Kauf von Materialien (z.B. Gesteinskörnungen, Bitumen, Zemente), die zur Herstellung von Mischgut verwendet werden, um Verkehrsflächen aller Art aus Asphalt oder Beton herzustellen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.
- (3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §14 BGB.

2. Angebot / Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Bei freibleibenden Angeboten des Verkäufers sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen vom Verkäufer bestätigt wird.
- (2) Sämtliche Preise gelten als Festpreise für die Dauer der vereinbarten Bezugszeit und verstehen sich – soweit nicht Lieferung ab Werk vereinbart wurde – frei Verwendungsstelle mittels Sattelfahrzeug angefahren und nach Weisung unserer örtlichen Betriebsaufsicht abgeladen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. Mautzuschläge etc. sind mit den vorgenannten Einheitspreisen abgegolten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erbringung der vereinbarten mangelfreien Lieferung oder Leistung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung des Verkäufers bedeutet nicht, dass wir die Ware als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.
- (4) Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art und unabhängig davon, ob diese bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind – die uns oder mit uns i.S.d. §15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zuzurechnen, gegenüber sämtlichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Dies gilt auch bei verschiedener Fälligkeit. Miteinander verbundene Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sind insbesondere, die VINCI Construction GmbH, die EUROVIA Verkehrsbau GmbH, die EUROVIA Bau GmbH, die EUROVIA Industrie GmbH, die EUROVIA Infrastructure GmbH, die EUROVIA Infra GmbH, die VINCI Construction Shared Services GmbH, die EUROVIA Gestein GmbH, die Steinbruch Lasbeck GmbH, die Lausitzer Grauwacke GmbH, die Elbekies GmbH, die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, die EUROVIA Concrete Technologies GmbH, die THG Baugesellschaft mbH, die TKP Krächan GmbH, die Lühring GmbH, die STS Traffic Solutions GmbH, die TS Traffic Systems GmbH, die VIA IMC GmbH, die VIA Structure GmbH, die Beck Bau GmbH, die Allgemeine Gleis- und Tiefbau-Bauunternehmung GmbH, die TEERBAU GMBH, die VBU Verkehrsbau Union GmbH und die M&GG Maintenance & Grundstück Gesellschaft mbH.
- (5) In Zahlungsverzug geraten wir mit Zugang der ersten Mahnung nach Fälligkeit, sofern nicht der Zahlungstermin nach den getroffenen Vereinbarungen kalendermäßig bestimmt ist.
- (6) Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- (7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

3. Lieferung / Erfüllungsort / Gefahrübergang / Annahmeverweigerung / Besonderheiten bei Gesteinen

- (1) Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle der Lieferverzögerung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Der Verkäufer hat die Ware an die zu beliefernde Asphaltmischanlage bzw. die vereinbarte Lager- oder Verarbeitungsstätte zu bringen (Erfüllungsort). Beim Abladen der Ware sind die Weisungen unserer Mitarbeiter und geltende Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten. Das Gewicht der gelieferten Ware wird auf der Waage des jeweiligen Erfüllungsortes festgestellt.
- (4) Mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf uns über (Gefahrübergang).
- (5) Auch wenn wir die Übersendung der bestellten Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verlangen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, erst mit der Ablieferung an dem abweichend vom Erfüllungsort genannten Ort auf uns über.
- (6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauen Angaben über Menge, Art, Gewicht, Größe u.s.w. der gelieferten Ware beizufügen.
- (7) Rechnungen sind uns in dreifacher Ausfertigung nach der Lieferung zu übersenden, Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.
- (8) Soweit wir an der Annahme der Lieferung wegen unvorhergesehener Ereignisse, die auf höherer Gewalt oder Streiks beruhen, verhindert sind, können wir die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Vertragspartner kann in diesen Fällen keinen Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für die vertragliche Anlieferung sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste. Er ist ferner nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand auf unsere Gefahr und Kosten in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.
- (9) Der zu beliefernde Erfüllungsort wird die von ihm benötigten Materialien zur Herstellung von Mischgut fernmündlich, per Fax oder per E-Mail beim Verkäufer bestellen. Die Bestellung erfolgt im Regelfall 24 Stunden vor dem vom

Erfüllungsort gewünschten Liefertermin. Der Verkäufer garantiert, dass er die bestellte Ware innerhalb von 24 Stunden nach der Bestellung liefern wird (Liefergarantie). Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Ersatz des aus der verspäteten Lieferung entstehenden Schadens, auch der Mehrkosten aus einem gegebenenfalls notwendigen Deckungskauf, verlangen. Treten Umstände ein oder werden diese dem Verkäufer erkennbar, dass er die vereinbarte Lieferzeit von 24 Stunden nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich fernmündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Untersuchung / Mängelrüge

- (1) Wir genügen unserer Untersuchungspflicht, wenn wir die einzelnen Lieferungen jeweils stichprobenartig auf etwaige offene Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen einer Sichtprüfung unterziehen.
- (2) Die Mängelrüge erfolgt, vorbehaltlich einer aufgrund der Einzelumstände gerechtfertigten längeren Frist, jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung beim Vertragspartner eingeht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an den Verkäufer. Wird der Mangel der Ware erst festgestellt, nachdem wir die gelieferte Ware verarbeitet und weiterverkauft haben, so beginnt die Anzeigefrist für die Mängelrüge erst in dem Zeitpunkt, in dem uns unser Käufer den Mangel angezeigt hat.

5. Beschaffenheit der Ware / Beschaffenheitsgarantie / Fremdüberwachung

- (1) Die Lieferung ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Der Vertragspartner übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Lieferung bzw. Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie den maßgeblichen technischen Regelwerken (z.B. DIN-Normen, Gütevorschriften usw.), den anerkannten Regeln der Technik, den für unseren Betrieb jeweils einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Produktanforderungen und/oder Vorschriften entspricht.
Haben wir dem Verkäufer besondere Anforderungen mitgeteilt (z.B. durch Vorlage der Ausschreibungsunterlagen), die unsere Kunden an die Lieferung des Verkäufers stellen, garantiert der Verkäufer deren Berücksichtigung.
- (2) Insbesondere sind die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils neusten Fassung einzuhalten:
 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein – StB 2004)
 - EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton
 - EN 13139 Gesteinskörnungen für Mörtel
 - DIN EN 197 Zement
 - DIN 1164 Zemente mit besonderen Eigenschaften
 - EN 12591
 - Technische Lieferbedingungen für Bitumen
- (3) Der Verkäufer garantiert, dass mit den von ihm zu liefernden Gesteinen oder Bitumen Fahrbahndecken aus Asphalt hergestellt werden können, die sämtlichen Anforderungen der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB 07) genügen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Griffbarkeit gemäß Abschnitt 3.5.5 ZTV Asphalt-StB 07, an den Widerstand gegen Schlagzertrümmerung und an die Affinität. Entspricht die gelieferte Ware nicht dieser Beschaffenheitsgarantie gilt Ziffer 6. Desweiteren sind einschlägige aktuelle Allgemeine Rundschreiben oder länderspezifische Regelungen durch den Verkäufer zu beachten.
- (4) Der Verkäufer garantiert, dass mit den von ihm zu liefernden Gesteinskörnungen, Zementen und/oder Zusatzstoffen bzw. Zusatzmitteln für Beton Fahrbahndecken aus Beton hergestellt werden können, die sämtlichen Anforderungen der aktuell gültigen ZTV Beton und TL Beton genügen. Zusätzlich sind im Hinblick auf die Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion im Beton, die aktuell gültige Alkali-Richtlinie des DAfStb und im Speziellen die jeweiligen Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des BMVBS zu beachten. Weiterhin gelten die gesonderten Anforderungen der betreffenden Bundesländer mit vereinbart. Entspricht die gelieferte Ware nicht dieser Beschaffenheitsgarantie gilt Ziffer 6.
- (5) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Güteüberwachung durch einen Fremdüberwacher vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der durch die TL Gestein-StB 2004 aufgestellten Güteanforderungen überprüfen zu lassen. Beim Fremdüberwacher muss es sich um eine nach RAP-Strä anerkannte Prüfstelle handeln. Die Mindestprüfhäufigkeiten ergeben sich aus Anhang C der TL Gestein-StB 2004. Die Kosten der Fremdüberwachung trägt der Verkäufer. Der Verkäufer stellt uns eine Kopie des aktuellen Fremdüberwachungsvertrages und eine Kopie der von der Prüfstelle ausgestellten Zertifikate zur Verfügung. Desweiteren werden die aktuellsten Prüfzeugnisse jährlich der Materialprüfungsanstalt der VINCI Construction zwecks Prüfung übergeben.
- (6) Änderungen der Qualität oder der Rohstoffe des Liefergegenstandes (festgestellt z.B. durch die werkseigene Produktion des Verkäufers: Gestein: Rohdichteschwankungen > 0,05 g/cm³; Bitumen: Änderung Additive, z.B. bei Wachsuzugabe usw.) hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich anzuzeigen. Von der Verpflichtung zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstandes wird der Verkäufer hierdurch nicht frei.

6. Mängelansprüche

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- (2) Haben wir aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder sonst aufgrund von Versäumnissen des Verkäufers an unsere Kunden oder Kundes-Kunden Schadensersatz zu leisten, so hat uns der Verkäufer von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die gelieferte Ware der Beschaffenheitsgarantie der Ziffer 5 Abs. (3) und Abs. (4) nicht genügt.

- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, insbesondere auch für Mangelfolgeschäden, beträgt bei Waren, die zur Herstellung von Asphaltmischgut oder Beton verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 5 Jahre und 2 Monate und beginnt mit der letzten Lieferung.
- (4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung neue Ware, beginnt für diese Ware mit der Ablieferung eine neue Verjährungsfrist von ebenfalls 5 Jahren und 2 Monaten.

7. Haftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Im Falle unpunktlicher und mengenmäßig nicht ausreichender Belieferung hat der Lieferant die sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten zu tragen.
- (2) Der Lieferant haftet für alle Personen-, Flur- und Sachschäden, die er, seine Arbeitskräfte oder Dritte derer er sich zur Ausführung des Auftrages bedient, verursacht. Der Lieferant stellt uns von jeder Haftung frei, die mit der Ausführung des Auftrages in ursächlichem Zusammenhang steht und für die wir von Dritten in Anspruch genommen werden können. Sofern wir trotzdem für den Ausgleich solcher Schäden in Anspruch genommen werden, behalten wir uns das Recht der Aufrechnung mit Forderungen des Lieferanten vor.
- (3) Hat der Lieferant Dritte an der Lieferung beteiligt und entsteht ein Schaden aus einer der Lieferungen, haften alle an der Lieferung beteiligten Firmen, unabhängig von Liefermenge und gelieferten Materialien, gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.
- (4) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Ethik-Prinzipien

- (1) Wir sind Teil der weltweit tätigen VINCI-Gruppe, die ausnahmslos von den Mitarbeitern aller Geschäftsbereiche ein einwandfreies Verhalten nach den Geboten der Rechtschaffenheit, der Loyalität und der Achtung der Menschenrechte gemäß ihrer Ethik-Charta und des Verhaltenskodex gegen Korruption (<https://www.vinci.com/vinci.nst/de/item/ethik-und-wachsamkeit-dokumentation.htm>) erwartet.
- (2) Auch von unseren Vertragspartnern erwarten wir die Einhaltung der in dieser Ethik-Charta und dem Verhaltenskodex gegen Korruption zum Ausdruck kommenden Werte. Sie sind daher verpflichtet, diese Prinzipien oder einen substantiell vergleichbaren eigenen Wertekodex ihren Mitarbeitern wie auch ihren Vertragspartnern bekannt zu machen, dessen Einhaltung in angemessener Weise zu kontrollieren und ein System zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße einzurichten und zu unterhalten, um letzteren angemessen und nachhaltig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.
- (3) Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Vorgaben bei unseren Vertragspartnern einer Überprüfung durch eigene Mitarbeiter oder unabhängige externe Berater zu unterziehen und bei wesentlichen nachgewiesenen Verstößen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und bei sonstigen Verstößen Abhilfe zu verlangen. Die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Vertragspartner eine überzeugende Selbstreinigung nach anerkannten Grundsätzen nachweisen kann, die hinreichende Gewähr für das Unterbleiben weiterer Verstöße bietet.
- (4) Unsere Mitarbeiter wie auch unsere Vertragspartner sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten umgehend an das nachstehende Hinweisgeberportal zu melden, damit wir solchen Hinweisen zeitnah nachgehen und erwiesene Verstöße abstellen bzw. ahnden können.

Hinweisgeberportal: <https://eurovia.integrityline.com/>

Erweist sich ein in gutem Glauben übermittelter Hinweis als unzutreffend, bleibt dies für den Hinweisgeber selbstverständlich folgenlos. Wurden wider besseres Wissen oder absichtlich unvollständige oder falsche Hinweise übermittelt, müssen wir uns rechtliche Schritte zur Wahrung der Integrität aller Betroffenen vorbehalten.

9. Verhaltenskodex und Beschwerdeverfahren/Hinweisgeberportal

- (1) Der Vertragspartner erklärt verbindlich, dass er mit der Einbeziehung des „VINCI Construction GmbH Verhaltenskodex für Lieferanten“ (nachfolgend „VCDE Verhaltenskodex für Lieferanten“) in den vorliegenden Vertrag einverstanden ist. Soweit der VCDE Verhaltenskodex für Lieferanten dem Vertragspartner nicht übergeben worden sein sollte, so kann der vollständige Text des Verhaltenskodex auf <https://www.eurovia.de/agb/> unter der Rubrik „Verhaltenskodex für Lieferanten“ bezogen werden.
- (2) Über das Hinweisgebersystem können unter der Kachel „Vorfall bei einem Nachunternehmer oder Lieferanten melden“ Verstöße gegen die Menschenrechte, den Umweltschutz, die Geschäftsethik sowie gegen den Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie alle anderen Verstöße gegen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gemeldet werden. Alle über das Hinweisgebersystem eingereichten Meldungen, sowie alle Meldungen, die uns über alternative Wege erreichen werden gemäß unserer Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren (nachfolgend „Beschwerdeordnung“) behandelt. Die Beschwerdeordnung und weitere Hinweise zum Umgang mit Beschwerden und Hinweisen sind ebenfalls im Hinweisgebersystem unter der Kachel „VINCI Leitlinien und VINCI Construction Richtlinien“ zu finden.

10. Gerichtsstand / Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. ZPO zu verklagen.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.